

**S A T Z U N G**  
**des Haus- und Grundeigentümergevereins Oranienburg e.V.**

§ 1

**Name und Sitz des Vereins**

Der Haus- und Grundeigentümergeverein Oranienburg e.V. (im folgenden Verein) hat seinen Sitz in Oranienburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

**Aufgaben und Ziele des Vereins**

Der Verein ist eine unpolitische Zweckvereinigung zur Wahrnehmung der Interessen der Haus- und Grundeigentümer der Städte und Gemeinden des Landkreises Oberhavel im Bundesland Brandenburg. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die örtlichen Interessen der Haus- und Grundeigentümer wahrzunehmen sowie seine Mitglieder zu betreuen. Zu diesem Zweck ist der Verein befugt, Einrichtungen für die Betreuung und Beratung seiner Mitglieder zu unterhalten.
  
- durch den Zusammenschluß mit allen anderen gleichartigen Vereinen im Landesverband der Haus- und Grundeigentümer seinen Teil zur Wahrnehmung, Forderung und Durchsetzung der Rechte des privaten Hauseigentümers beizutragen.

§ 3

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

**Mitgliedschaft**

1. Als ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder werden solche natürlichen und juristischen Personen aufgenommen, die Haus- oder Grundeigentum im örtlichen Geltungsbereich gemäß § 2 der Satzung haben, beanspruchen oder seinen Erwerb anstreben oder denen ein sonstiges dingliches Recht an einem solchen Grundstück zusteht.
2. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen von der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

## § 5

### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

1. an den Versammlungen und Tagungen teilzunehmen, abzustimmen und Vorschläge zu unterbreiten.
2. den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
3. die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

## § 6

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die gemeinschaftlichen Interessen des Vereins wahrzunehmen und für seine Ziele zu werben.
- den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.
- die Beiträge fristgerecht zu entrichten.

## § 7

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

1. durch den Austritt des Mitgliedes. Der Austritt im ersten Jahr der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen. Anschließend kann die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. durch den Ausschluß des Mitgliedes. Der Ausschluß erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Vereinsvorstandes wegen Nichterfüllung der Vereinsobliegenheiten, insbesondere der Nichtzahlung von Beiträgen oder wegen Schädigung der Ziele und Interessen des Vereins. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Die Mitteilung über den Ausschluß erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von zwei Wochen beim Vereinsvorsitzenden Beschwerde an die ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.
3. mit Ablauf des Kalenderjahres bei Tod des Mitgliedes im laufenden Jahr; bei juristischen Personen oder anderen Personenverbänden durch deren Vollbeendigung nach Liquidation.

## § 8

### **Beiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## § 9

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand.

## § 10

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung dient der grundsätzlichen Erörterung aller gemeinsamen Fragen. Alljährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung bis zum Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres stattzufinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Wahl des Vorstandes;
2. die Beschlußfassung über Satzungsänderung;
3. die Entgegennahme des Jahres -,Kassen- und Revisionsberichtes;
4. die Entlastung des Vorstandes;
5. die Festsetzung der Beiträge;
6. die Auflösung des Vereins;
7. die jährliche Wahl der Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen;
8. die Bildung besonderer Ausschüsse und Arbeitsgruppen.
9. die Wahl der Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenzen.

Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder oder deren Bevollmächtigten; in den Fällen der Nr. 2 und 6 ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse werden zu Protokoll genommen und unterzeichnet von der 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer.

Stimmberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, die regelmäßig ihre Beiträge leisten.

## § 11

### **Vorstand**

Zum vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB gehören der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

Zum erweiterten nicht vertretungsberechtigten Vorstand gehören maximal 5 Geschäftsführer.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 12

### **Auflösung**

Nach Auflösung des Vereins aufgrund eines Beschlusses gemäß § 10 Nr. 6 erfolgt die Auseinandersetzung des Vereins nach den Vorschriften des BGB. Über die Verwendung des nach Auseinandersetzung verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung; das Vermögen soll Zwecken zugeführt werden, die den Interessen der Haus- und Grundstückseigentümer entsprechen.

## § 13

### **Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berührt die Wirksamkeit der gesamten Satzung nicht.

RA Frank Schelletter  
1.Vorsitzender

RAin Christine Melerowicz- Engelmann  
2. Vorsitzende

Heidrun Wagner  
Geschäftsstellenleiterin

